

VEREINBARUNG

zwischen dem Landkreis Rhein-Hunrück, nachstehend „Landkreis“ genannt,
vertreten durch den Landrat, Herrn Bertram Fleck

und

dem Malteser-Hilfsdienst, Kreisverband Rhein-Hunsrück, nachstehend MHD
genannt, vertreten durch den Diözesangeschäftsführer, Herrn Jürgen Schmitt

**über die Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung einer Schnelleinsatzgruppe
Verpflegung (SEG-V)**

I. Allgemeines

1. Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG). Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG).
2. Aufgabe des Landkreises ist es nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des LBKG, dafür zu sorgen, daß Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.
3. Der Landkreis erklärt, daß zur Erfüllung seiner Aufgaben die Aufstellung
einer Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung (SEG-V)
erforderlich ist.
4. Die SEG-V soll ständig bereitstehen. Sie wird vom MHD aufgestellt, ausgerüstet und ausgebildet.
5. Die SEG-V besteht aus einem Führungstrupp (Stärke: 1/3/4 und zwei Verpflegungsgruppen (Stärke: 2/7/9).
6. Der Einsatz der SEG-V erfolgt ausschließlich auf Anweisung des nach § 25 LBKG zuständigen Einsatzleiters über die jeweils zuständige Feuerwehreinsatzzentrale bzw. die mit der Erstalarmierung beauftragte Polizeidienststelle.

II. Aufgaben und Leistungen des MHD-Kreisverband Rhein-Hunsrück

Der MHD übernimmt hinsichtlich der SEG-V, ggfls. In Verbindung mit MHD-Ortsgruppen, folgende Aufgaben und Leistungen:

...

1. Aufstellung einer SEG-V (Stärke: 22 HelferInnen) in personeller Hinsicht sowie Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft innerhalb einer Hilfeleistungsfrist von 30 Minuten nach Alarmierung.
2. Gestellung der persönlichen Ausstattung.
3. Gestellung von Einsatzfahrzeugen (LKW, Mannschaftstransportwagen, Feldkochherd, Mobile Küche),
4. Durchführung von Reparaturen, Instandhaltung, Wartung, Pflege und Ersatzbeschaffungen der Ausstattung nach II Ziffer 2 bis 3 sowie III Ziffer 1 bis 3, soweit es sich nicht um Bundesausstattung handelt und für diese über Bundesregelungen Sorge getragen wird.
5. Unterbringung der gesamten Ausrüstung gemäß II Ziffer 2 bis 3 sowie III Ziffer 1 bis 3, soweit es sich nicht um Ausrüstung des Bundes handelt,
6. Ersatz von Versorgungs- und Verbrauchsgütern sowie der Ausstattung zu III Ziffer 1 bis 3, soweit hierfür nicht der Landkreis für die Bundesausstattung Sorge trägt,
7. Beseitigung von Schäden an der Ausstattung nach III Ziffer 1 bis 3, - auch wenn durch Dritte verursacht -, soweit hierfür nicht der Landkreis für die Bundesausstattung Sorge trägt.
8. Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

III. Aufgaben und Leistungen des Landkreises

Der Landkreis übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

1. Mitfinanzierung der persönlichen Ausstattung, soweit diese nicht beim MHD-Kreisverband oder MHD-Ortsgruppen vorhanden sind bzw. von diesen gestellt werden können oder über den Bundesanteil am Katastrophenschutz eingebracht werden.
2. Mitfinanzierung eines PKW-Kombi-Fahrzeuges, 8-Sitzer, sofern dieses Fahrzeug nicht vom MHD-Kreisverband oder MHD-Ortsgruppen gestellt oder über Bundesregelungen eingebracht werden.
3. Kosten größerer Reparaturen und größerer Instandhaltungen zu Ziffer 1 bis 2 sowie entsprechender erforderlicher Ersatzbeschaffungen (Hinweis: Reparaturen, Instandhaltungen, Wartung und Pflege erfolgen nach II Ziffer 4.),
4. Kosten der Wartung als Halter der Fahrzeuge zu Ziffer 2 und 3 (Inspektionen, TÜV-Prüfungen, Gebühren),
5. Kosten für Einsätze sowie Übungskosten, deren Übernahme die Kreisverwaltung zugesagt hat (auch: Erstattung fortgewährter Leistungen an Arbeitgeber),
6. Kosten besonderer Aus- und Fortbildung, die über die Ausbildung eines Gruppenführers hinausgeht.
7. Die Ausrüstung zu Ziffer 1 bis 2 wird dem MHD zur Nutzung überlassen; sie verbleibt im Eigentum des Landkreises.

IV. Schlußbestimmungen

1. Die SEG-V unterliegt in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch die Kreisverwaltung.

...

Die gesamte Ausstattung darf für andere organisationseigene Zwecke eingesetzt werden, wenn diese den Aufgaben des MHD (Kreisverband und angehörige Ortsgruppen) entsprechen und hierbei die ständige Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Vereinbarung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Sie kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Simmern, den 16.02.1998

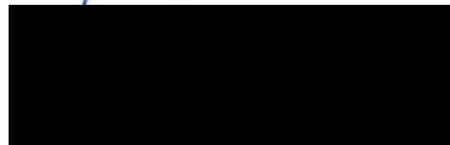
Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises

(Bertram Fleck)
Landrat



Simmern, den 16.02.1998

Malteser-Hilfsdienst
Diözesangeschäftsstelle



Diözesangeschäftsführer

